

## **Beschlussvorlage**

Vorlage: <b>BV/0706/2024</b>					Datum: 16.12.2024			
Dezernat 1								
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten			Az.: 01.40/Kö				
Betreff:								
Aufnahme von Gesprächen mit dem Klimaentscheid Koblenz								
Gremienweg:								
06.02.2025	Stadtrat		einstimn	$\sim$	nehrheit	l	ohne BE	
			abgelehi		Cenntnis		abgesetzt	
			verwiese		ertagt		geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen		Gege	enstimmen	
28.01.2025	Haupt- un	nd Finanzausschuss	einstimr	nig n	nehrheit	l.	ohne BE	
	1		abgelehi	nt K	Cenntnis		abgesetzt	
			verwiese	en v	ertagt		geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen		Gege	enstimmen	

## **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, die Potenziale einer künftigen Zusammenarbeit mit dem Klimaentscheid Koblenz auszuloten, sowie mögliche weitere Arbeitsschritte und Ziele in einem Strategiepapier zu definieren und dem Stadtrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

## Begründung:

Der Klimaentscheid Koblenz ist seit April 2022 aktiv in der Sammlung von Unterschriften für ein Bürgerbegehren "Klimaneutrales Koblenz 2035" (Anlage 1).

Mit Schreiben vom September 2024 informierte der Klimaentscheid Koblenz die Stadtverwaltung, dass aus seiner Sicht die erforderliche Anzahl Unterschriften zur Einreichung eines Bürgerbegehrens "Klimaneutrales Koblenz 2035" erreicht worden sei.

In § 17a GemO ist geregelt, dass Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen können. Die Beantragung eines Bürgerentscheids Ein solches Bürgerbegehren ist schriftlich Bürgerbegehren genannt. Gemeindeverwaltung einzureichen und muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit " Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 5 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten. Kommt es zu einem Bürgerentscheid, ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden.

Würde das begonnene Verfahren des Bürgerbegehrens "Klimaneutrales Koblenz 2035" formal weiterlaufen, müsste die Verwaltung als nächstes die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten sowie die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 17 a GemO prüfen. Danach

würde gemäß § 17 a Abs. 4 GemO der Stadtrat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Der Klimaentscheid Koblenz signalisierte allerdings, an einer Vereinbarung und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Koblenz interessiert zu sein und bis zu einer Einigung das Bürgerbegehren ruhen zu lassen.

Aus diesem Grund fand am 17.10.2024 ein Gespräch zwischen Vertretern des Klimaentscheid Koblenz, Oberbürgermeister David Langner und der Klimaleitstelle statt, bei dem das mögliche weitere Vorgehen sowie erste Eckpunkte für eine mögliche Zusammenarbeit besprochen wurden.

Am 25.11. wurden zwischen Vertretern des Klimaentscheid Koblenz und der Klimaleitstelle mögliche Themen ausgelotet und die Potenziale einer Zusammenarbeit vertieft. Einigkeit besteht darin, dass der Fokus auf dem Themenfeld Klimaschutz liegen soll.

Potenziale wurden insbesondere in den folgenden Themenfeldern gesehen:

- Beschleunigung der energetischen Sanierung
- Unterstützung bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung (insbesondere Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Information der Bürgerinnen und Bürger
- Erneuerbare Energien
- Stadtplanung und Quartiersmanagement

Der Klimaentscheid Koblenz und das darüber entstandene Klimabündnis Koblenz sehen sich dabei als Katalysatoren für eine beschleunigte Umsetzung und als Multiplikatoren für die Kommunikation mit und Information der Koblenzer Bürgerinnen und Bürger.

In dieser ersten Phase der Gespräche sollen die Potenziale für eine künftige Zusammenarbeit weiter ausgelotet sowie gemeinsame Ziele und weitere Arbeitsschritte in einem Strategiepapier definiert werden. Dabei soll auch die Einbindung der Energieagentur Rheinland-Pfalz erfolgen. Dieses Strategiepapier wird dann dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Aufbauend auf dem Strategiepapier sollen anschließend – nach einem entsprechenden Beschluss des Stadtrats – die Arbeitsphase beginnen und thematische Arbeitsgruppen gebildet werden.

Grundsätzlich schwebt dem Klimaentscheid Koblenz vor, einen Prozess analog des Radentscheids umzusetzen. Ihm ist aber auch bewusst, dass die Thematiken nur schwer vergleichbar sind, da

- es sich um ein wesentlich komplexeres Thema, bzw. Themen handelt und
- der direkte Einfluss der Verwaltung in der Stadt begrenzt ist und direkt nur auf die Infrastruktur und die eigenen Liegenschaften eingewirkt werden kann.

Dem Klimaentscheid Koblenz ist darüber hinaus bewusst,

- dass die Grundsatzbeschlüsse, die zur Klimaneutralität beitragen, bereits gefasst wurden und die grundlegenden hierauf abzielenden Entscheidungen getroffen sind. Unter anderem:
  - o BV/0771/2022 "Beitritt zum kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz
  - o UV/0156/2023 "Gesamtkonzeption Erneuerbare Energien"
  - o BV/0511/2024 "Kommunale Wärmeplanung Koblenz"
- dass alle Maßnahmen angesichts der angespannten Haushalts- und Personallage unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit stehen.

Aus Sicht der Verwaltung bietet eine strukturierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Koblenzer Klimaentscheid dennoch eine Chance, Potenziale zu bündeln und gemeinsam zu agieren – insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung und die Kommunikation mit, bzw. Information der Bevölkerung.

Sollte keine Einigung zwischen dem Klimaentscheid Koblenz und der Stadt Koblenz erzielt werden und die Gruppe das Bürgerbegehren weiterverfolgen, entscheidet, wie oben beschrieben, der Stadtrat gemäß § 17 a Abs. 4 GemO nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Zuvor muss durch die Verwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten sowie die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 17 a GemO geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine auf der Grundlage der aktuellen Beschlussvorlage.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Eine geordnete und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Koblenzer Klimaentscheid bietet die Chance, Potenziale zu bündeln und gemeinsam zu agieren – insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung und die Kommunikation mit, bzw. Information der Bevölkerung.

## Anlagen:

Klimaentscheid Unterschriftenliste